

Satzung

des Fördervereins für das Schwimmen im Turnerbund Bad Cannstatt e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmen im TBC e.V.“. Er muß in das Vereinsregister eingetragen sein.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung von jungen Schwimmern und die sportliche Förderung der Schwimmjugend im Turnerbund Bad Cannstatt durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln und Weiterleitung an die Schwimmabteilung des TBC.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln, die aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen der Mitglieder oder von dritter Seite bestehen und durch Weiterleitung an die genannte Abteilung, wobei diese Mittel ausschließlich für die Durchführung der vorstehend genannten förderungswürdigen Maßnahmen zu verwenden sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; insbesondere ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein hat sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung zu enthalten.
3. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede am Schwimmsport interessierte natürliche oder juristische Person werden sowie Verbände, Institutionen, Unternehmungen aller Art.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Austritt ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Grund dafür braucht nicht benannt zu werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine darüber hinausgehende Förderung ist in das Ermessen des Mitgliedes gestellt.